



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches : 1. "Principa obsta"

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger=Aschersleben

1. „Principiis obsta“



Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei der Erörterung wichtiger Fragen lateinische Zitate häufig zur Verwendung kommen. An dem Wohlklang der Sprache kann es schwerlich liegen. Es besteht aber ein stilles Einverständnis darüber, daß die Sprache der Römer von einer ganz außerordentlichen Feinheit und Ausdrucksfähigkeit gewesen ist, so daß der tiefe Sinn und die „Eleganz“ lateinischer Redewendungen mit den groben Mitteln der deutschen Sprache nur schwer oder überhaupt nicht wiedergegeben werden können. Diese Überzeugung und die hergebrachte Überschätzung des Wertes römischer Schriftsteller trägt wesentlich dazu bei, der nichtsagendsten Redensart achtungsvolle Aufnahme zu verschaffen, wenn sie in lateinischem Gewande auftritt. Verstärkt wird die Wirkung solcher Zitate dadurch, daß ihre Verwendung bei geistig Minderbemittelten den Eindruck tiefer klassischer Bildung und wissenschaftlicher Überlegenheit hervorruft. So ist denn auch bei der Frage der Erbrechtsreform eine jener beliebten römischen Weisheitslehren aufgetaucht. Die Reichsregierung hatte bekanntlich unter ihren Vorschlägen für die Finanzreform mit allgemeiner Zustimmung einen Gesetzentwurf „über das Erbrecht des Staates“ eingebracht, wonach die entfernteren Seitenverwandten des Verstorbenen nur noch kraft Testamentes, beim Mangel testamentarischer Bestimmung aber Staat und Reich als Erben auftreten sollten. Bei der Beratung über diese Vorlage, deren hohe Wichtigkeit in den politischen Wirren jener Tage nicht zur vollen Geltung kam oder doch zurücktrat, hat sich der Abgeordnete Gröber vom Zentrum in der Sitzung des Reichstages vom 5. Juli 1909 dahin ausgesprochen: man könne allerdings darüber streiten, ob es recht sei, beim Mangel einer letztwilligen Verfügung auch noch entfernten

Grenzboten IV 1910

7

Verwandten das bisherige Erbrecht zu belassen, doch stimme er gegen eine Reform nach dem alten Grundsatz *Principiis obsta*. Wenn man jetzt eine zweckmäßige Begrenzung des Verwandtenerbrechts im Interesse der Gesamtheit guthelße, so könne später einmal die Grenze verschoben und schließlich das ganze Erbrecht abgeschafft werden. Gewiß. Die Gefahr besteht in demselben Maße, wie man befürchten muß, daß die Einkommensteuer einmal auf 100 Prozent erhöht wird. Eine so verwegene Finanzoperation ist aber auch bei den übrigen Steuern denkbar. Deswegen müßte man, um solchen Möglichkeiten vorzubeugen, folgerichtig sämtliche Steuern schnell abschaffen, damit die Erhöhung nicht eintreten kann, nach dem bewährten Grundsatz *Principiis obsta*. Von diesem Standpunkt aus muß es aber auch als ein leichtsinniger, folgenschwerer Schritt erscheinen, ein Glas Bier zu trinken, weil man sich damit auf die schiefe Ebene begibt, die zur Trunksucht und zum *Delirium tremens* führt. — Ovid selbst gebraucht die berühmte Wendung in den „*Remedia amoris*“, die ein Gegenstück zur „*Ars amandi*“ bilden. Er ruft warnend aus: *Principiis obsta, sero medicina paratur!*

Also ein weiser Rat an junge Leute, der Liebe beizeiten aus dem Wege zu gehen, wenn sie der gefährlichen Krankheit nicht unrettbar verfallen wollen. Natürlich meint der stets verliebte Spötter das nicht ernsthaft. In dem bescheidenen Scherz hat man geglaubt eine allgemeine Lebensregel erkennen zu sollen, daß jeder Schritt „prinzipiell“ zu unterlassen sei, der zum Schaden führen könne, wenn man zu weit geht. Und so sind die mißverstandenen, belanglosen zwei Worte zu einer Losung des Stillstandes geworden, die sich jeder Reform, jedem Fortschritt in den Weg stellen. Damit aber wurde die Phrase zu einer Gefahr. Berechtigten Beschwerden abzuhelpen, ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit. Lange genug tönt uns das furchtbare Wort von den „Enterbten“ in die Ohren. Wer wollte bestreiten, daß Wahres darin liegt? Deswegen erscheint es für die staatserkhaltenden Kräfte als eine Notwendigkeit, durch maßvolle Umgestaltung des gesetzlichen Erbrechts nach dem Bedürfnis der Gegenwart Vorwürfen den Boden zu entziehen, die die Gefahr radikaler Umwälzung in sich tragen. Dies darf als herrschende Ansicht unter den namhaften Nationalökonomien Deutschlands bezeichnet werden. So denken Adolf Wagner, v. Schmoller, Konrad, Köppe, v. Blume, Sering, der um die gute Sache hochverdiente, verewigte Hans v. Scheel, Bluntschli in Heidelberg und zahlreiche andere lebende und tote Träger der besten Namen deutscher Staatswissenschaft. So sagt u. a. Bernhöft, indem er den sittlichen Standpunkt in der Frage voranstellt: „Gerade die übermäßige Ausdehnung des Erbrechts führt dazu, dessen natürliche Grundlagen zu verdunkeln und dessen innere Berechtigung überhaupt in Frage zu stellen, und es bedarf keiner weiteren Ausföhrung, daß dies bei der jetzigen politischen Lage gefährlicher ist als je.“ („Handwörterbuch der Staatswissenschaft“ Bd. III S. 1033). Die verbündeten Regierungen haben sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und schon bei Be-

ratung des Bürgerlichen Gesetzbuches dahin gestrebt, das schrankenlose Verwandtenerbrecht im Interesse der Staatsgesamtheit zu begrenzen. Sie betonten, wie aus dem Bericht der XII. Kommission des Reichstages vom 12. Juni 1896 hervorgeht, daß gerade in der Aufstellung einer Erbrechtsgrenze eine Gewähr für die Erhaltung der Familie und zugleich ein Damm gegen die dem Erbrecht feindlichen sozialistischen Bestrebungen zu finden sei. Kürzer und schlagender kann nicht dargetan werden, wie ein grundsätzlicher Widerstand gegen notwendige Reformen zwar nicht absichtlich, wohl aber im Erfolge dem gewalttätigen Umsturz in die Hände arbeitet.

Da es jedoch ein Vertreter des Zentrums war, der sich zu dem Principiis obsta hinreißen ließ — offenbar in der Hitze des Gefechts und weil wirklich keine besseren Gründe gegen die Erbrechtsreform vorhanden waren —, so wird es für den Leser von Interesse sein, zu erfahren, wie ganz anders das führende Organ der Partei, die „Köln. Volks-Zeitung“, zu der wichtigen Frage Stellung nahm. Sie widmet dem Vorschlage der Errichtung eines Reichserbrechts in der Nummer vom 10. Februar 1908 eine eingehende Besprechung unter dem Titel „Reform des Erbrechts“ und sagt darin wörtlich:

„Zuzugeben ist, daß in dem ethischen Bewußtsein der heutigen Generation das Erbrecht der ganz entfernten Seitenverwandten, welche vielfach mit dem Erblasser in gar keiner Verbindung mehr gestanden haben, welche oft sogar mit dem Erblasser gar nicht mehr bekannt waren, keine ausreichende Stütze mehr findet. Man versteht es gewiß heute nicht mehr recht, wenn nach dem Tode eines kinderlosen, reichen Erblassers Polizei und Gerichte der verschiedensten Weltteile in Bewegung gesetzt werden, und ein Aufgebotsverfahren durch die Zeitungen ergeht, um noch irgendeinen entfernten Seitenverwandten aufzuspüren, der die Güte haben könnte, die Behörden von der für sie so lästigen Erbschaft zu befreien. Für solche Erben, welche selbst nie daran gedacht haben, daß ihnen noch einmal eine solche Erbschaft in den Schoß fallen könnte, hat der Volkswitz den bezeichnenden Ausdruck der „lachenden Erben“ geprägt. Er enthält eine heiße Satire, welche besagt, daß das Volk kein Verständnis dafür hat, wie ein Erbe, der beim Tode des Erblassers nur „lacht“, dafür mit dem Nachlaß des Erblassers beschenkt werden soll. . . . Der Gedanke „mein Erbe ist das Vaterland“ mag unter den heutigen Verhältnissen vielfach etwas Erhebenderes haben, als der Gedanke: mein Erbe wird ein entfernter Verwandter sein, den ich gar nicht kenne, der mir ganz gleichgültig ist, der sich nie um mich gekümmert hat, oder von dem ich vielleicht sogar schlecht behandelt worden bin.“

So denkt ein hervorragendes Mitglied des Zentrums über die Reform des Erbrechts.

Mit armseligen lateinischen Gemeinplätzen aber werden die Probleme der Menschheit nicht gelöst.

2. Das Interesse der Gemeinden

Nach dem „Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat“ von 1910 beläuft sich die Schuldenlast der preußischen Städte und der Landgemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern auf 3000 Millionen Mark, die über 100 Millionen Mark jährlich an Zinsen erfordern. Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl Preußens zum Deutschen Reich von 3 zu 5 ergibt sich für die Städte und die Landgemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern im ganzen Reich eine Verschuldung von 5000 Millionen Mark mit einer Zinsenlast von 150 Millionen Mark. Diese Zahlen erklären es, daß über das Anwachsen der Gemeindeabgaben allgemein Klage geführt wird. Beträgt doch der Zuschlag zur Staatseinkommensteuer in einer ganzen Anzahl von mittleren und kleinen Städten 200 bis 300 Prozent! Unter diesen Umständen darf die Erschließung einer neuen Einkommenquelle für die Gemeinden erhöhten Anspruch auf Beachtung erheben. Mein Vorschlag eines Reichserbrechts, der dem Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen über das Erbrecht des Staates vom 3. November 1908 teilweise zugrunde gelegt ist, läuft darauf hinaus, daß die Seitenverwandten außer den Geschwistern nur noch kraft testamentarischer Einsetzung erben sollen, beim Mangel eines Testaments hingegen an ihrer Stelle das Reich. Der Ertrag des Reichserbrechts ist auf rund 500 Millionen Mark jährlich berechnet. An diesen Einkünften soll die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, dergestalt beteiligt werden, daß sie für die Sicherung und Feststellung des Nachlasses 5 Prozent erhält; den Wohnsitzgemeinden wird auf diese Weise insgesamt eine Mehreinnahme von rund 25 Millionen Mark jährlich überwiesen, von der nur ein geringer Betrag, etwa wiederum 5 Prozent, an Kosten in Abzug käme. Der glückliche Gedanke, neben dem Reich die Gemeinde zu beteiligen, rührt von dem freikonservativen Abgeordneten Freiherrn von Camp her. Als überzeugter Anhänger der Erbrechtsreform erblickte er darin ein wirksames Mittel der Propaganda. Von diesem Standpunkt aus machte er mich im Oktober 1906 darauf aufmerksam, daß bei einer derartigen Modifikation dem Projekte des Reichserbrechts allgemeinere Popularität zufallen würde. Eine Beteiligung der Gemeinden ist in der Tat nicht nur aus äußeren, sondern aus inneren Gründen gerechtfertigt. Das Reich an die Stelle der entfernteren Verwandten zu setzen, erscheint besonders um deswillen erlaubt und notwendig, weil wichtige Pflichten, die früher dem Familienverbande oblagen, von Staat und Reich übernommen sind und weil überdies nur unter dem mächtigen Schutze des Reiches Vermögen erworben und erhalten wird. Ähnliche Gründe, wenn auch von geringerer Stärke, sprechen dafür, daß die Gemeinde, der der Verstorbene angehört hat, einen mäßigen Anteil an seinem Nachlaß erhält, wenn keine nahen Angehörigen vorhanden sind und der Erblasser testamentarisch nicht anders bestimmt hat. In der Regel verdankt der Verstorbene, was er erworben hat, zu einem Teile auch dem engeren Verbande, der Stadt- oder Landgemeinde, der er angehörte. Das gilt, wenn auch in verschiedener Weise, für alle Gewerbe-

treibenden, für den Kaufmann, den Landwirt, den Arzt, für die Beamten der Gemeinde, ja in gewissem Sinn auch für die Staatsbeamten. Diese Erkenntnis bringt von selbst ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Anhänglichkeit hervor, das oft genug in Geschenken und letztwilligen Zuwendungen an die Gemeinde seinen natürlichen Ausdruck findet. Man wundert sich beinahe, wenn ein gutgestellter Mann mit dem Tode abgeht, ohne der Stadt zu gedenken, in der er sein Vermögen erworben, in der er sein Leben zugebracht hat. Man hat die Empfindung, daß eine moralische Pflicht nach der Richtung hin besteht, die sich ohne Schwierigkeit in eine rechtliche Verbindlichkeit umsetzen läßt*). Sollte es einer weiteren Rechtfertigung dafür bedürfen, der Gemeinde den zwanzigsten Teil der an das Reich fallenden Erbschaften zu überweisen, so ist wohl zu beachten, daß sie diese Zuwendung nicht ohne eine Gegenleistung erhalten soll. Ihr Anspruch soll an die Bedingung geknüpft sein, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen im Interesse des Reiches sichert und feststellt. Das aber ist von größter Wichtigkeit. Der Erfolg der ganzen Reform hängt davon ab, ob es gelingt, die heimfallenden Verlassenschaften in ihrem wirklichen Bestande zu erfassen. Auf dem verwandten Gebiete der Erbschaftsbesteuerung ist dies so wenig gelungen, daß noch nicht die Hälfte des Wertes der aufkommenden Erbschaften zur Anmeldung und Besteuerung gelangt. Mehr als 50 Millionen Mark entgehen auf diese Weise jährlich der Allgemeinheit nur an Erbschaftsteuer zu Lasten der übrigen Steuerzahler. (Vgl. „Preuß. Jahrbücher“ 1909, Bd. 138 Heft 2 S. 289 ff.: „Veredelung der Erbschaftsteuer.“) Auf diesen Punkt näher einzugehen, erscheint notwendig, damit bei Einführung des Reichserbrechts der Mißerfolg vermieden wird, der bei Einziehung der Erbschaftsteuer Jahr für Jahr zu beklagen ist. Der entscheidende Grund für das Übel liegt m. E. darin, daß der Umfang und die Höhe der Erbschaft nicht durch die Ortsbehörde festgestellt wird, sondern durch das vom Sitz der Erbschaft regelmäßig entfernte Erbschaftssteueramt. Die Steuerämter erfahren einfach nicht, worin der Nachlaß besteht. An Ort und Stelle weiß man selbstverständlich besser als an dem entfernten Sitz der Steuerbehörde, wie viel Vermögen bei einem Todesfalle hinterlassen sein muß. Im Dorfe, aber auch in der Stadt, wenn sie nicht zu groß ist, sieht man einander in die Taschen; man weiß, welchen Aufwand der Verstorbene gemacht hat, ob er ein Verschwender war oder ein Geizhals, man kennt seine Freunde und seine Familienverhältnisse, man weiß, woher sein Geld stammt. So kann der Nachlaß in den Regelfällen durch die Gemeindebehörde schnell und vollständig im Wege persönlicher Aufnahme ermittelt werden. Schleppend und unzulänglich hingegen geschieht es auf schriftlichem Wege durch die Steuerbehörde. Sie ist völlig außerstande, nachzukommen. Sie steht räumlich, sachlich und persönlich den Verhältnissen so fern, daß ihre Tätigkeit notwendiger-

*) Vgl. die klassische Schrift „Erbschaftssteuern und Erbschaftsreform“, Jena 1877, von Prof. Dr. Hans v. Scheel (weiland Präsident des Kaiserl. Statistischen Amtes in Berlin), S. 51. Bluntzschli, „Gesammelte kleine Schriften“, I. Bd. S. 254.

weise zu großer Belästigung des Publikums, aber zu geringem Erfolge für die Reichs- und Staatskasse führt. Wie viel Zeit verstreicht, bis sie überhaupt von dem Sterbefall etwas erfährt! Bis zum vorigen Jahre hatten die Standesbeamten die sogenannten Totenlisten alle drei Monate einzureichen, nach neuerer Bestimmung allmonatlich. Dann werden die Listen bearbeitet, es wird durch Schriftwechsel ermittelt, wer vermutlich als Erbe anzusehen ist. Nach Verlauf von mehreren Monaten fängt das Steueramt dann endlich an, Fragen zu stellen, mittels eines langen, achtzehn Abteilungen umfassenden Fragebogens. Binnen einer weiteren Frist von mindestens einem Monat soll der Erbe die Steuererklärung abgeben. In diesem Zeitpunkt sind aber zuverlässige Antworten vielfach schon darum unmöglich, weil niemand mehr weiß, was überhaupt beim Tode des Erblassers vorhanden war. Häufig ist der Nachlaß kurz nach der Beerdigung verteilt, manches ist verschenkt, manches abhanden gekommen, vieles vergessen. Wie soll man drei oder vier Monate nach dem Sterbefall angeben, wieviel bares Geld, welche Vorräte an Lebensmitteln, an Feuerung, welche Kleidungsstücke am Todestage vorhanden waren? Das kann man doch nur wissen, wenn ohne Verzug ein Verzeichnis aufgestellt ist. Sonst aber bringen solche quälenden Fragen den Erben, der sie gemäß ausdrücklicher Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten soll, in eine Gewissensbedrängnis, die ebenso unerlaubt wie überflüssig ist. Eine sachgemäße Feststellung des Nachlasses ist nur unverzüglich nach dem Sterbefall und nur so lange tunlich, als der Nachlaß noch zusammen ist. Da ferner in der großen Mehrzahl der Fälle der Erbe die Steuererklärung ohnehin nicht selbst aufstellt, sondern dies durch einen Auktionator oder Rechtskonsulenten besorgen läßt, so ist es offenbar zweckmäßiger, wenn das Verzeichnis des Nachlasses tunlichst schnell nach dem Todesfall durch einen Beamten der Wohnsitzgemeinde aufgenommen wird. Es ist zweckmäßig in Hinsicht auf das Staatsinteresse an der Steuer, aber auch für den Erben selbst, der zu einer Zeit, in der es noch ohne Schwierigkeit möglich ist, eine zuverlässige amtliche Übersicht über den Nachlaß gewinnt, ohne monate- und jahrelangen Quälereien ausgesetzt zu sein. Die Sorgfalt in der Aufnahme wird noch besonders befördert, wenn der Gemeinde auch für diese Tätigkeit eine Vergütung gewährt wird, die in einem Anteil am Steuerbetrage besteht. Unsere Betrachtung, die nur anscheinend von der Frage des Gemeindeinteresses an der Erbrechtsreform abschweift, führt mithin zu folgendem Ergebnis:

In steuerpflichtigen Erbfällen hat die Wohnsitzgemeinde eine Woche nach dem Sterbefall ein Verzeichnis des Nachlasses aufzunehmen. Sie hat außerdem alle zweckdienlichen Schritte zur Feststellung des Nachlasses zu tun. Auf Antrag eines Erben ist das Verzeichnis vor Ablauf einer Woche aufzunehmen. Ein Erbe, der Nachlaßgegenstände vor der Aufnahme an sich nimmt, hat doppelte Erbschaftsteuer zu entrichten. — Erscheint es aus diesen Erwägungen schon bei der Erhebung der Erbschaftsteuer im Interesse aller Beteiligten unerläßlich, daß

der Schwerpunkt der Feststellung des Nachlasses in die Gemeinde verlegt wird, so ist es in noch höherem Grade bei der Einziehung der Reichserbschaften der Fall. Denn hierbei handelt es sich um die Ermittlung von Verlassenschaften, bei denen nahe erbberichtigte Angehörige nicht vorhanden sind, bei denen also noch die Gefahr hinzukommt, daß Nachlaßgegenstände beiseite geschafft werden. Hier besonders muß schnell eingegriffen, der Nachlaß durch die nächste Behörde amtlich gesichert und festgestellt werden. Dies wird um so schneller, gründlicher und vollständiger geschehen, wenn die Gemeinde selbst an der Erbschaft beteiligt ist. Auf diese Weise werden die Interessen der Gemeinde mit den Reichsinteressen eng verbunden, so daß beide völlig ineinander greifen. Das Reich erhält eine Bürgschaft für sein Erbrecht in dem Interesse der beteiligten Gemeinde. Die Gemeinde hinwiederum nimmt ihren eigenen Vorteil wahr, wenn sie den Vorteil des Reiches wahr. Wir will diese Verbindung als eine glückliche und nicht bloß im finanziellen Interesse fruchtbare erscheinen. Es muß wesentlich zur Kräftigung des Reichsgedankens beitragen, wenn jede deutsche Gemeinde im Norden und Süden auf Gedeih und Verderb mit den Interessen des Reiches verbunden ist.

Es wird nicht überflüssig sein, zum Schlusse zu erörtern, wie die den Gemeinden zufallenden Beträge zu verwenden sind. Dabei ist zu erwägen, daß es sich der Natur der Sache nach nicht um regelmäßig wiederkehrende, sichere Einnahmen handelt, sondern um unständige, die vom Zufall abhängig sind. Die Erbfälle sind nicht in jedem Jahre dieselben und sie verteilen sich nicht in wünschenswerter Weise gleichmäßig auf alle Gemeinden. Schon aus diesem Grunde wird es sich nicht empfehlen, die eingehenden Anteile an Erbschaften zur Deckung von laufenden Ausgaben zu verwenden, so wenig, wie es zulässig erscheint, die entsprechenden Reichseinkünfte anders als zur Erhöhung des Stammvermögens des Reiches zu verwenden, zunächst also zur Tilgung der Reichsschuld. Dementsprechend müßten auch die in Rede stehenden Einkünfte den dauernden Interessen der Gemeinde gewidmet, zweckmäßig also einem zu errichtenden Grundstock für planmäßige Schuldentilgung zugeführt werden. Welche Erleichterung es für die so stark belasteten Gemeinden bedeutet, wenn ihnen jährlich 25 Millionen Mark zufallen, eine Summe, mit der sich der sechste Teil der ganzen Schuldenzinsen tilgen ließe, — das bedarf keiner näheren Darlegung. Auch wenn der Ertrag erheblich geringer wäre, bildet das Erbrecht des Reiches eine unverstegbare Quelle für die stetige Besserung der Reichs- und der Gemeindefinanzen.

